

Bekanntmachung

Bauleitplanung der Samtgemeinde Ahlden, hier:

20. Änderung des Flächennutzungsplans in der Gemeinde Hodenhagen

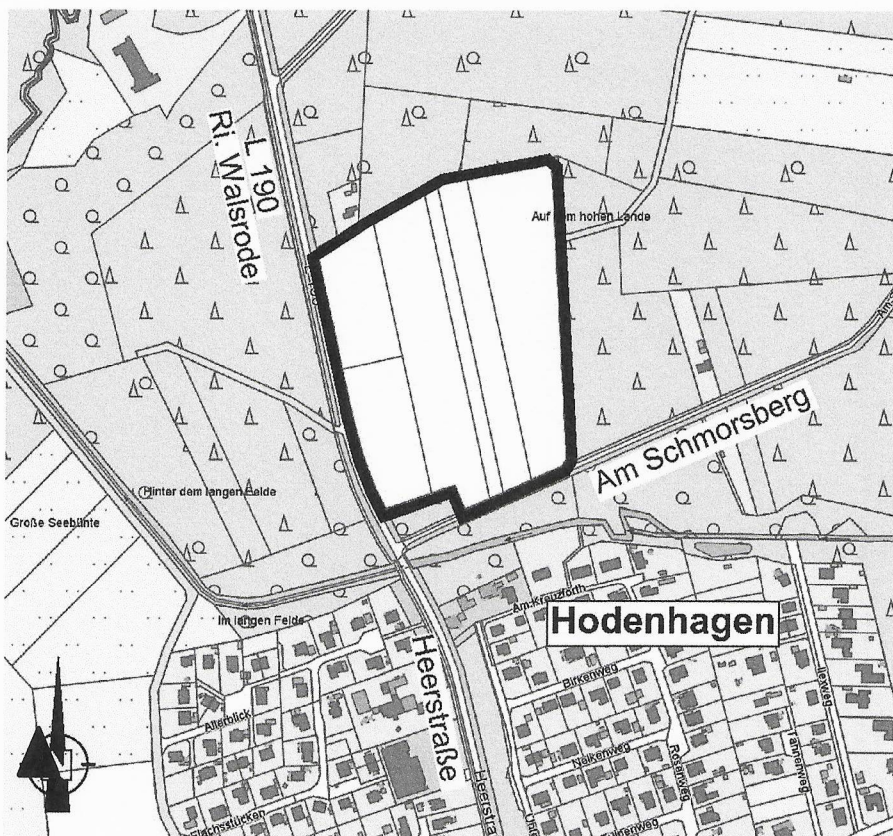
- 1.) Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
- 2.) Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Ahlden hat in seiner Sitzung am 06.12.2018 die Aufstellung der 20. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde 19.01.2019 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Ahlden hat anlässlich seiner Sitzung am 07.11.2019 beschlossen, den Entwurf der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Gemeinde Hodenhagen, einschließlich Begründung und Umweltbericht und Anlagen, Stand 28.10.2019, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der Änderungsbereich umfasst ca. 5,7 ha (brutto). Er liegt im nordwestlichen Anschluss an die bebaute Ortslage von Hodenhagen, östlich der L 190 „Heerstraße“, und umfasst derzeit als Acker genutzte Flächen. Im Norden, Osten und Süden grenzt Wald i.S.d. Gesetzes (NWaldLG) an.

Der Geltungsbereich der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus dem folgenden Kartenausschnitt (Grundlage: Amtliche Kartengrafik, Originalmaßstab 1:7.500, verkleinert, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen – Regionaldirektion Sulingen-Verden – Katasteramt Fallingb.ostel) ersichtlich.



Der Entwurf der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Gemeinde Hodenhagen nebst Begründung inkl. Umweltbericht und Anlagen liegt in der Zeit vom

10.12.2019 bis 17.01.2020

im Rathaus der Samtgemeinde Ahlden, Bahnhofstraße 30, Hodenhagen, zu jedermanns Einsicht, öffentlich aus. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB findet im gleichen Zeitraum gemeinsam mit der Auslegung statt.

Diese Bauleitplanung schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Schaffung von Wohnbauflächen.

Der Änderungsbereich liegt außerhalb von Landschaftsschutzgebieten und Naturschutzgebieten. Das nächste Landschaftsschutzgebiet LSG HK 00014 „Kreuzförtsbach“ des Landkreises Heidekreis befindet sich in unmittelbarem südlichem Anschluss an das Plangebiet. Das FFH-Gebiet „Aller (mit Brambruch), untere Leine, untere Oker“ (EU-Kennzahl 3021-331) befindet sich in rd. 50 m Entfernung in südwestliche Richtung. Das EU-Vogelschutzgebiet „Untere Allerniederung“ (EU-Kennzahl DE3222-401) befindet sich in rd. 200 m Entfernung in südwestliche Richtung.

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar:

- Verkehrstechnische Untersuchung zur Anbindung an die L 190 (Empfehlung der Anlage eines Linksabbiegerstreifens),
- artenschutzrechtliches Fachgutachten zur Überplanung der Ackerflächen (kein Vorkommen gefährdeter Feldvogelarten, keine funktionellen Beziehungen zur westlich liegenden avifaunistisch bedeutsamen Alleraue),
- Aussagen zum Überschwemmungsgebiet der Aller bzw. der Lage des Plangebietes im Risikogebiet der Aller mit Auflagen zum Hochwasserschutz.

Im Umweltbericht wird insbesondere eine Bestandsaufnahme und Bewertung von Schutzgütern (Mensch/Gesundheit, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter) sowie eine Prognose des Umweltzustands bei Verzicht auf die Planung vorgenommen. Es erfolgt eine überschlägige Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung mit Angabe des voraussichtlichen Kompensationsumfangs.

Aus der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) BauGB liegen folgende wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen vor:

- Landkreis Heidekreis:
 - mit Hinweisen auf regionalplanerische Vorgaben hinsichtlich des Bedarfsnachweises (Betrachtung des gesamten Samtgemeindegebietes, kommunale Abstimmung);
 - mit Hinweisen auf das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet der Aller;
 - mit der Forderung zur tiefergehenden Auseinandersetzung mit erforderlichen Waldabständen;
 - mit der Anregung schon auf FNP-Ebene grundsätzliche Aussagen zum Kompensationsumfang zu treffen;
 - mit dem Hinweis zum Bepflanzungserfordernis eines evtl. erforderlichen Lärmschutzwalls an der L 191 und zur Erstellung eines schalltechnischen Gutachtens;
- Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Sellhorn, mit allg. Hinweisen zu Waldbelangen;
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen mit Hinweisen auf die erforderliche grundsätzliche Berücksichtigung der land- und forstwirtschaftlichen Belange im Planungsgebiet;
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), mit Hinweisen zu tief liegenden wasserlöslichen Carbonatgesteinen sowie zu Anforderungen an eine geotechnische Erkundung;
- Beregnungsverband Schwarmstedt-Hodenhagen mit Hinweis auf einen Beregnungsbrunnen im Plangebiet;
- Landvolk Niedersachsen mit Hinweisen auf den Verlust der Fläche für die Landwirtschaft;
- LGLN, Kampfmittelbeseitigungsdienst mit Hinweisen auf einen allgemeinen Kampfmittelverdacht;
- NLWKN mit Hinweisen auf das Überschwemmungsgebiet der Aller

Jeder Interessierte kann die Unterlagen einsehen, über Ihren Inhalt Auskunft bekommen und die Planung erörtern. Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder zur Niederschrift bei der Samtgemeinde Ahlden, Bahnhofstraße 30, 29693 Hodenhagen, vorgebracht werden.

Öffnungszeiten der Samtgemeinde Ahlden:

Montag bis Freitag 08.30 bis 12.30 Uhr

Montag und Dienstag 14.00 bis 15.00 Uhr

Donnerstag 14.00 bis 18.00 Uhr

und darüber hinaus **nach vorheriger Terminvereinbarung** in den Dienstzeiten von Montag bis Freitag 07.30 Uhr – 08.30 Uhr

Gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB wird darauf hingewiesen, dass diese Bekanntmachung sowie die Unterlagen für die öffentliche Auslegung auch im Internet zur Verfügung stehen unter <http://www.ahlden.eu>, Rubrik Bauen&Planen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 (3) Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 (2) des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 (3) Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurde, aber hätte geltend gemacht werden können.

Hodenhagen, den 28.11.2019

Samtgemeinde Ahlden
Der Samtgemeindebürgermeister



Niemann